

Hochschulöffentliche Bekanntmachung nach § 8 Abs.3 Satz 2, § 32 Abs.2 Satz 3, § 38 Satz 7 RaPO

Belehrung über Fristen für **Bachelor**– und **Masterstudiengänge**

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,

mit Änderung der RaPO und APO zum 1. Oktober 2010 wurden Prüfungsfristen mit Wirkung für das Prüfungsverfahren im Wintersemester 2010/2011 zugunsten der Studierenden geändert.

Prüfungsentscheidungen auf Grund der bis zum 30. September 2010 gültigen Rechtslage bleiben unberührt.

Ab Wintersemester 2010/2011 sind die nachfolgend beschriebenen Fristen zwingend zu beachten.

1. Wiederholung von Prüfungen

Haben Sie eine Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden, so muss diese im nächsten Semester erstmals wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung muss innerhalb von **zwei** Semestern nach der gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden **[für Prüfungsverfahren bis 30. September 2010: ein Semester]**. Eine zweite Wiederholung ist für **fünf** Prüfungen zulässig **[für Prüfungsverfahren bis 30. September 2010: für vier Prüfungen]**.

Von diesen höchstens fünf zweiten Wiederholungsprüfungen kann **eine** einzige **Prüfung** oder Teilprüfung **ein drittes Mal wiederholt werden**; die Abschlussarbeit ist hiervon ausgenommen **[für Prüfungsverfahren bis 30. September 2010 gab es diese Möglichkeit nicht]**.

Eine dritte Wiederholung ist erstmals nur bei Prüfungen zulässig,

1. die ab dem Wintersemester 2010/2011 bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
2. für die im Wintersemester 2010/2011 wegen Überschreiten der Frist für die zweite Wiederholung eine Fiktionsfünf erteilt wurde.

Werden Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden. Es wird also unter Anrechnung auf höchstens zulässige Wiederholungsversuche erneut eine nicht ausreichende Endnote oder nach Maßgabe der SPO erneut das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ erteilt. Wird dabei die höchstens zulässige Anzahl an Wiederholungsversuchen überschritten, gilt die Bachelor – bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

(Wiederholungs-)Prüfungen können nur einmal im Semester zu den von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzten Terminen abgelegt werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen können mehrfach wiederholt werden.

1. Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen

Prüfungen bestimmter Module müssen nach Maßgabe der Studien– und Prüfungsordnung Ihres Studiengangs spätestens bis zum Ende des ersten oder zweiten Fachsemesters abgelegt werden; andernfalls gilt die zugehörige Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung richtet sich dann nach Ziffer 1. . Ihre Studien– und Prüfungsordnung kann weitere zu beachtende Regeltermine, Fristen und Vorrückungsberechtigungen enthalten.

Ferner müssen alle Prüfungen nach der SPO spätestens bis zum Ende des **neunten** (beim Bachelorstudiengang Architektur zehnten) Fachsemesters abgelegt werden; andernfalls gilt die zugehörige Prüfung **als erstmals abgelegt und nicht bestanden**. Die Wiederholung richtet sich dann nach Ziffer 1. . *[die für Prüfungsverfahren bis 30. September 2010 geltende Rechtsfolge des endgültigen Nichtbestehens am Ende des zehnten (beim Bachelorstudiengang Architektur elften) Fachsemesters wurde gestrichen].*

Ihre Studien- und Prüfungsordnung finden Sie im Internet auf dem Pfad „Studierende“ und „Prüfungsordnungen“.

Eine vergebene Fristenfünf wird im ODI nach dem Datenverarbeitungslauf angezeigt, ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

3. Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- bzw. Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. Wird ab diesem Zeitpunkt die zu wiederholende Bachelorarbeit nicht binnen vier Monaten bzw. die zu wiederholende Masterarbeit nicht binnen der in der SPO festgelegten Bearbeitungsfrist abgegeben, gilt sie als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

4. Nachfrist

Können Sie die Fristen für das erstmalige Ablegen oder die Wiederholung einer Prüfung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, kann die Prüfungskommission Ihnen auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Zu vertreten haben Sie jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person. Den Antrag auf Gewährung einer Nachfrist müssen Sie sofort ab Kenntnis des Grundes schriftlich stellen. Zugleich müssen geeignete Nachweise beigelegt werden. Im Krankheitsfall ist der zugehörige hochschulöffentlich bekannt gemachte Beschluss des Prüfungsausschusses zu beachten (siehe im Internet: Beschlüsse des Prüfungsausschusses).

Gewährt die Prüfungskommission die beantragte Nachfrist nicht oder halten Sie diese nicht ein, gilt die Prüfung je nach Rechtsfolge als erstmals abgelegt und nicht bestanden oder als wiederholt und nicht bestanden. Wird dabei die höchstens zulässige Anzahl an Wiederholungsversuchen überschritten, gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

Wird eine beantragte Nachfrist gewährt, wird dies im ODI angezeigt; ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Belehrung über Fristen für **Diplomstudiengänge**

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,

mit Änderung der RaPO und APO zum 1. Oktober 2010 wurden Prüfungsfristen mit Wirkung für das Prüfungsverfahren im Wintersemester 2010/2011 zugunsten der Studierenden geändert.

Prüfungsentscheidungen auf Grund der bis zum 30. September 2010 gültigen Rechtslage bleiben unberührt.

Ab Wintersemester 2010/2011 sind die nachfolgend beschriebenen Fristen zwingend zu beachten.

2. Wiederholung von Prüfungen

Haben Sie eine Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden, so muss diese im nächsten Semester erstmals wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung muss innerhalb von **zwei** Semestern nach der gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden **[für Prüfungsverfahren bis 30. September 2010: ein Semester]**. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

Im gesamten Studium dürfen nur höchstens vier Prüfungen zum zweiten Mal wiederholt werden, von denen auf die Vorprüfung in den Studiengängen Maschinenbau und Physikalische Technik höchstens zwei Prüfungen entfallen dürfen.

Werden Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden. Es wird also unter Anrechnung auf höchstens zulässige Wiederholungsversuche erneut eine nicht ausreichende Endnote oder nach Maßgabe der SPO erneut das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ erteilt. Wird dabei die höchstens zulässige Anzahl an Wiederholungsversuchen überschritten, gilt die Diplom(vor)prüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

(Wiederholungs-)Prüfungen können nur einmal im Semester zu den von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzten Terminen abgelegt werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen können mehrfach wiederholt werden.

2. Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen

Prüfungen der Vorprüfung müssen spätestens im dritten Fachsemester, Prüfungen der Diplomprüfung spätestens im zwölften Fachsemester für den Studiengang abgelegt werden; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Die Wiederholung richtet sich dann nach der Ziffer 1. .

Eine vergebene Fristenfünf wird im ODI nach dem Datenverarbeitungslauf angezeigt, ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

3. Wiederholung der Diplomarbeit

Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der ersten Bewertung durch das Prüfungsamt mit einem neuen Thema wiederholt, also abgegeben sein. Da nur eine Wiederholung zulässig ist, gilt sie bei Fristüberschreitung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

4. Nachfrist

Können Sie die Fristen für das erstmalige Ablegen oder die Wiederholung einer Prüfung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, kann die Prüfungskommission Ihnen auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Zu vertreten haben Sie jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person. Den Antrag auf Gewährung einer Nachfrist müssen Sie sofort ab Kenntnis des Grundes schriftlich stellen. Zugleich müssen geeignete Nachweise beigelegt werden. Im Krankheitsfall ist der zugehörige hochschulöffentlich bekannt gemachte Beschluss des Prüfungsausschusses zu beachten (siehe im Internet: Beschlüsse des Prüfungsausschusses).

Gewährt die Prüfungskommission die beantragte Nachfrist nicht oder halten Sie diese nicht ein, gilt die Prüfung je nach Rechtsfolge als erstmals abgelegt und nicht bestanden oder als wiederholt und nicht bestanden. Wird dabei die höchstens zulässige Anzahl an Wiederholungsversuchen überschritten, gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

Wird eine beantragte Nachfrist gewährt, wird dies im ODI angezeigt; ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Sollten Sie noch Fragen haben oder unsicher sein, wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an die Mitarbeiter/innen des Prüfungsamtes.

Prüfungsamt der Hochschule Coburg
Rechtsstand: Wintersemester 2010/2011

Abkürzungsverzeichnis:

RaPO = Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

APO = Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg

SPO = Studien – und Prüfungsordnung